

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 3	Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.01.2024	Jahrgang 2024
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
15.01.2024	Fischereigenossenschaft Iserlohn	Tagesordnung einer Genossenschaftsversammlung am 13.02.2024	27
10.01.2024	Zweckverband für Abfallbeseitigung	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	27
10.01.2024	Stadt Meinerzhagen	4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	28
12.01.2024	Gemeinde Schalksmühle	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024	30
11.01.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.01.2024	31
11.01.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.01.2024	35
15.01.2024	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“ gem. § 13a BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	38
15.01.2024	Stadt Iserlohn	Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 10 „Markenfeld“ gem. § 2 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	40
15.01.2024	Stadt Iserlohn	Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung „Nördlicher Bereich der Max-Planck-Straße“ im Ortsteil Dröscheder Feld gem. § 2 BauGB Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	42

15.01.2024	Stadt Iserlohn	Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 449 „Dröscheder Feld–Max-Planck-Straße/ Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ gem. § 2 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	44
17.01.2024	Stadt Halver	6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Halver	46
11.01.2024	Stadt Balve	Lärmaktionsplanung der 4. Runde Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz	47
09.01.2024	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Hauptausschusses am 22.01.2024	48
10.01.2024	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 22.01.2024	49
11.01.2024	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 23.01.2024	49
15.01.2024	Märkischer Kreis	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg im Bereich Reichsstraße/Mittelstraße/Poststraße/Brauckstraße/Bachstraße	50

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Iserlohn

Gemäß § 7 der Satzung berufe ich hiermit die Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 13. Februar 2024 um 19.00 Uhr in das Restaurant „Dröge Adria“, Leckingser Str. 143, 58640 Iserlohn, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen des Protokolls der Genossenschaftsversammlung 07. März 2023
3. Genehmigung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung 07. März 2023
4. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Fischereigenossenschaft
5. Bericht des Kassierers zum Jahresabschluss 2023
6. Bericht der Kassenprüfer zum Jahresabschluss 2023
7. Beschluss zur Entlastung von Vorsitzendem, Kassierer und Geschäftsführer
8. Wahl eines Wahlleiters
9. Wahl des Vorstandes (Vorsitzender, Kassierer, Geschäftsführer)
10. Wahl eines Kassenprüfers
11. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2024
12. Beschluss zur Verwendung der finanziellen Mittel der Fischereigenossenschaft
13. Verschiedenes

Iserlohn, 15.01.2024

gez.
(Hausmann)
Vorsitzender

gez.
(Brödder-Benteler)
Geschäftsführer



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit Beschluss vom 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	36.466.095 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.466.095 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.466.095 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.141.095 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	265.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	250.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	42.000 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung auf 33.577.745 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte 011/001/001 (Ver- und Entsorgung Abfallbeseitigung) und 016/001/001 (Allgemeine Finanzwirtschaft Abfallbeseitigung) als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und auszahlungen für Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 9. Januar 2024 die von der Versammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 33.577.745 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 11.12.2023 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Iserlohn, 10.01.2024



Joithe
Verbandsvorsteher
Bürgermeister der Stadt Iserlohn



BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ der Stadt Meinerzhagen

hier: Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ für einen ca. 11 ha großen Bereich angrenzend an das Gewerbe- und Industriegebiet „An der Wöste“ beschlossen.

Planungsziel ist es, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Produktionsflächen der im Gewerbe- und Industriegebiet „An der Wöste“ ansässigen Fa. Otto Fuchs zu schaffen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung):

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ liegt nordwestlich der Straße „Im Tempel“ südwestlich angrenzend an die dort bestehenden Betriebsflächen der Fa. Otto Fuchs.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:

In seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den ihm vorgelegten Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ nebst zugehöriger Begründung vom Oktober 2023 (Teil A: Allgemeiner Teil und Teil B: Umweltbericht) mit anliegendem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag gebilligt und beschlossen, diese Unterlagen sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf die Dauer eines Monats zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich eine öffentliche Auslegung dieser Unterlagen im gleichen Zeitraum durchzuführen.

Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung:

Die vorgenannten Unterlagen sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Planung sind in der Zeit vom

29.01.2024 bis zum 29.02.2024 (einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=50689>

veröffentlicht. Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Ergänzend zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet liegt der Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom Oktober 2023 mit Anlage (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Planung (hier: von Behörden/Trägern öffentlicher Belange) innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im

Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro im EG

zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Der Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsbegründung (Teil B) enthält umweltbezogene Informationen:
Er umfasst die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter; es sind auch Informationen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die in Folge der Planung zu erwarten sind

und zu vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hieraus zu entnehmen.

- Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Anlage zur Entwurfsbegründung enthält das Ergebnis einer eigenständigen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, bezogen auf das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, das in den Umweltbericht eingeflossen ist.
- Die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden /TÖB beziehen sich auf bergbauliche Belange, auf immissionsschutztechnische Aspekte, auf den Umgang mit dem Baugrund und einer vorhandenen Waldfläche, auf das Thema Niederschlagswasserbewirtschaftung, auf den Umgang mit schutzwürdigen Böden, auf die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen sowie auf artenschutzrechtliche Aspekte.

Während der Dauer der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung und -erweiterung abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Meinerzhagen, 10.01.2024

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab 24.01.2024 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Schalksmühle – Fachbereich für zentrale Dienste und Finanzen - Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Schalksmühle, 12.01.2024

Der Bürgermeister
Jörg Schönenberg



Bekanntmachung

2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 in Menden (Sauerland)

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom
11.01.2024**

I.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/297) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

4. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 2 (...) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB. Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072)

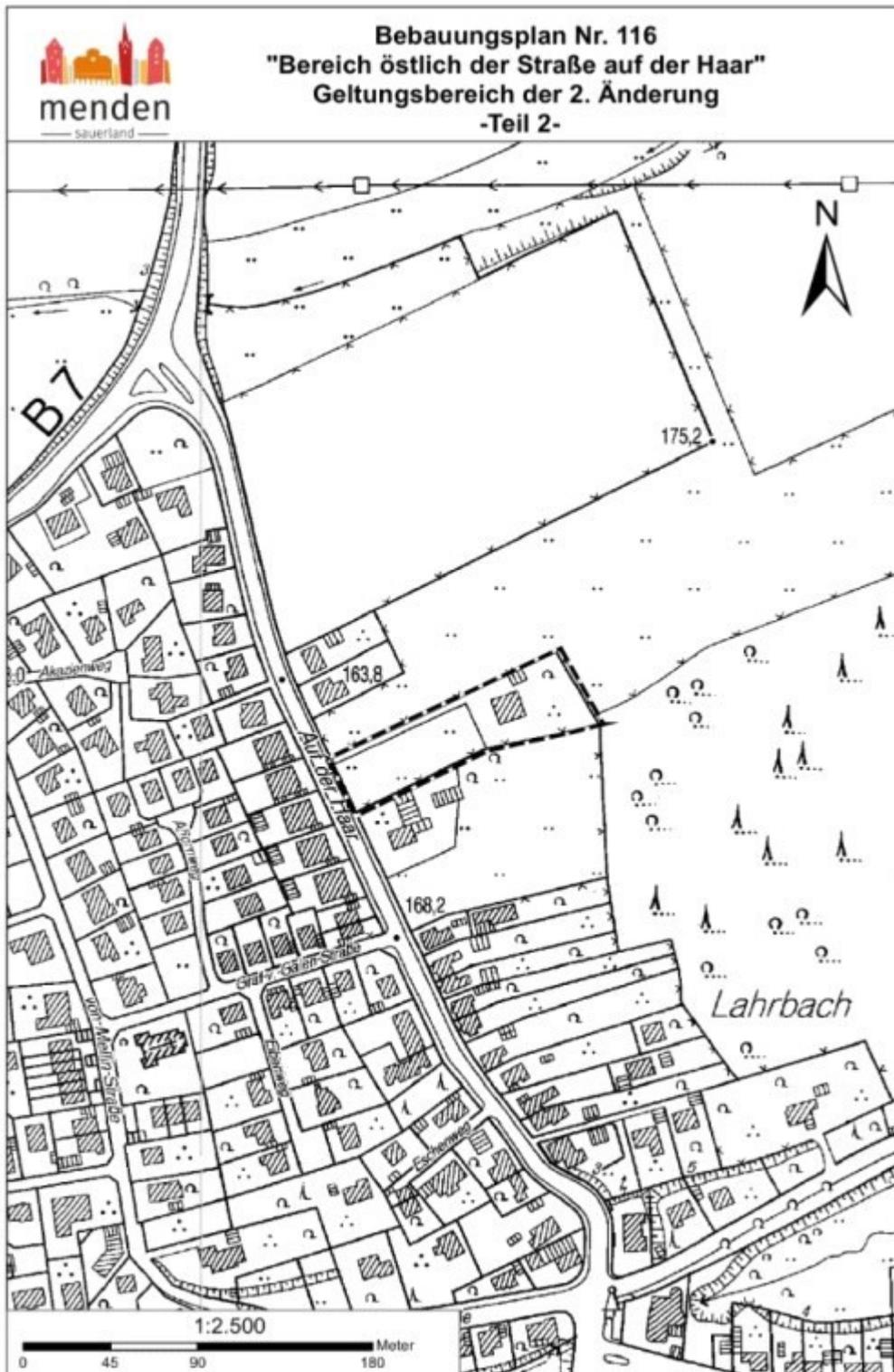
- und des § 89 Abs. 1 i. V. m. § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Die in der Sitzung vorliegende Begründung zur 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 2 (...) wird gebilligt.

5. Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 2 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2, ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



**§ 1
Geltungsbereich**

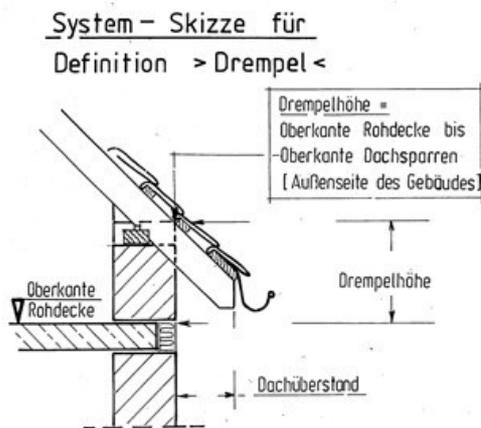
Der ursprüngliche Gesamtbebauungsplan Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ enthält Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erstmals geändert.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen umfasst das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 2. Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

§ 2

Dachgestaltung

- (1) Zulässige Dachformen sind alle geneigten Dächer mit einer Dachneigung von 15° bis 50°. Gegeneinander versetzte Dachflächen mit unterschiedlichen Firstkantenhöhen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind überdachte Nebenanlagen und Garagen sowie untergeordnete Dächer z.B. von Dachgauben, Zwerchhäusern, Wintergärten und Terrassenüberdachungen.
- (2) Drempe (Kniestöcke) in Dachgeschossen als oberste Geschosse oberhalb der zulässigen maximalen Anzahl an Vollgeschossen, die selbst keine Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 6 BauO NRW sind, sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig; gemessen an der Außenseite der Außenwand des diesbezüglichen Geschosses von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.



Alternativ können auch Geschosse erstellt werden, die über die maximal festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse hinausgehen und die im Sinne eines Staffelgeschosses mit allen Außenwänden um mindestens 1,00 m gegenüber dem darunterliegenden Geschoss zurückspringen. Ausgenommen sind lediglich die notwendigen Erschließungsräume (z.B. Treppenhäuser). Eine Begrenzung der Drempehöhe erfolgt in diesem Fall nicht.

- (3) Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser / Zwerchgiebel sind in ihrer Gesamtlänge bis maximal 2/3 der Trauflänge eines Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortgang (seitlicher Abschluss der Dachfläche) aufweisen. In Bezug auf Doppelhäuser werden hierbei beide Doppelhaushälften als ein Gebäude gerechnet. Übereinander liegende, auch seitlich versetzte Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind.
- (4) Die Dachfläche unterhalb von Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern darf das Maß von drei Dachpfannenreihen bzw. 1,00 m nicht unterschreiten.

Eine Abweichung bis zu 0,50 m ist zulässig, falls in den darüber liegenden Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern ein zweiter Rettungsweg notwendig ist.

- (5) Geneigte Dächer von Gebäuden sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer nicht glänzenden, unglasierten und blendfreien Dacheindeckung der Farbgruppen Schwarz, Dunkelgrau, Dunkelbraun, Rotbraun oder Rot auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung erforderlich sind (Solar- oder Photovoltaikzellen).
- (6) Bei Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen sind, sind das Material, die Anordnung sowie die Oberflächen- und Farbgestaltung der Solar- oder Photovoltaik-Elemente so zu wählen, dass eine Blendwirkung sowohl für den Straßenverkehr als auch für die vorhandene und zukünftige Bebauung vermieden wird. Die Photovoltaik- oder Solarwärmanlage darf die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs, z.B. durch ihre Blendwirkung bzw. Reflexionen, nicht gefährden. Sollten sich nach abschließender Fertigstellung Missstände herausstellen, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung durchzuführen.

§ 3

Doppelhäuser

Doppelhäuser sind in der Ausrichtung der Traufe und des Firstes, ihrer Dachneigung, Dachaufbauten und Einschnitten sowie hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachmaterialien jeweils einheitlich zu gestalten.

Hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachfarben ist gleichfalls eine einheitliche Gestaltung anzustreben, jedoch sind hier Abweichungen in Ton und Helligkeit bei der jeweils verwendeten Farbe zulässig.

§ 4

Gärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen

In privaten Garten- bzw. Vorgartenanlagen sind sogenannte Stein- oder Schottergärten, d.h. Gartenanlagen, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen beherbergen oder in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind, nicht zugelassen. Die Flächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Bruchsteinen (Grauwacke, Basalt etc.), Wasserbausteinen und Schotter ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls gärtnerisch anzulegen.

§ 5

Einfriedungen

Einfriedungen von privaten Grundstücken zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Hecken können auch mit Zäunen ergänzt werden, jedoch ebenfalls bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m. Stützmauern gelten nicht als Einfriedungen und bleiben von dieser Regelung unberührt.

Hecken und andere pflanzliche Abgrenzungen dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

§ 6

Abstände vor Garagen und Carports

Bei Senkrechtaufstellung von Garagen, Carports etc. ist ein Mindestabstand von 5,00 m und bei Parallelaufstellung ein Mindestabstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

§ 7

Anzahl der Stellplätze

Je Wohneinheit (WE) sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen. Die Aufstellfläche vor Garagen zählt nicht als Stellplatz.

Bei Miet- oder Eigentumswohnungen in den Wohngebäuden mit mehr als zwei WE ist eineinhalb Stellplatz je WE ausreichend. Ergibt sich bei der Summierung der Stellplätze eines Wohngebäudes eine Anzahl mit einem halben Stellplatz, ist auf die nächste ganze Anzahl aufzurunden.

Bei nachweislich kleineren WE wie Einliegerwohnungen, Ein- oder Zweizimmerappartements etc., bei der die Wohnfläche (WF) der untergeordneten Wohnung weniger als 50 % der WF der Hauptwohnung beträgt, kann auf Antrag ein Stellplatz für die kleinere WE ausreichen.

§ 8

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung können auf Antrag in begründeten Einzelfällen Abweichungen gem. § 69 BauO NRW zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW vereinbar sind und das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich

der Straße „Auf der Haar“ – Teil 2 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.12.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 666) verfahren.

III.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 in Menden (Sauerland) in Kraft.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 11.01.2024

Der Bürgermeister
gez. Dr. Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/a>



**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich
östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 in
Menden (Sauerland)**

**Mit Bekanntmachungsanordnung
vom 11.01.2024**

I.

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/296) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:
 - 2.1. *Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 2, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (...), als Satzung auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen:*
 - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353),
 - § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
 - Verordnung über die diebauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) sowie
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990

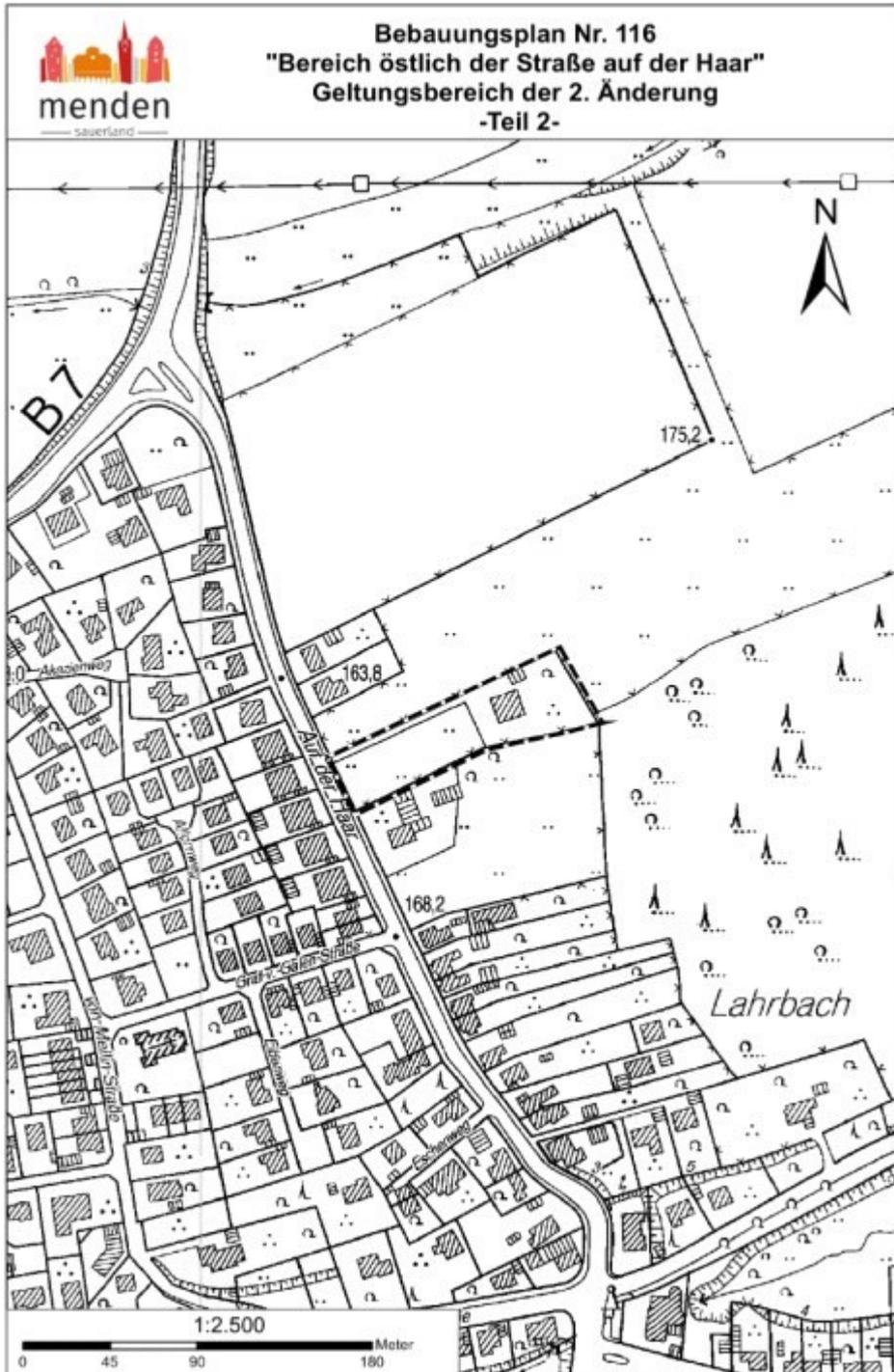
(BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

2.2. *Die beigefügte Begründung des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 (...), der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB (...), die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (...), das Gutachten der Baugrunderkundung mit der Aktennotiz (...) sowie das Geräusch-Immissionsschutz Gutachten (...) werden gebilligt.*

3. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB:

3.1. *Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.*

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2, ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



II.

**Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.12.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 666) verfahren.

III.

**Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblichbekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss,

Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 8:15 bis 12:30 Uhr

und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungspflichtige ist die Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland). Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 11.01.2024

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligung>

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 418
„Ehemalige Hauptschule Hennen“
gem. § 13a BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 418 „Hennen – ehemalige Hauptschule“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit so Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Geländes der ehemaligen Hauptschule Hennen zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“ liegt im Stadtteil Hennen auf dem Gebiet der ehemaligen Hauptschule Hennen.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Lärmgutachten

Das Lärmgutachten kommt zum Ergebnis, dass Maßnahmen zum Schutz der geplanten Wohnbebauung vor Sport- und Verkehrslärm im Plangebiet erforderlich sind, die im Bebauungsplanentwurf umgesetzt wurden.

Versickerungsgutachten

Das Versickerungsgutachten kommt zum Ergebnis, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser Plangebiet nicht möglich, bzw. technisch sehr aufwendig ist

Konzept zur Starkregenvorsorge

Das Konzept zur Starkregenvorsorge schlägt verschiedenen Maßnahmen im und um das Plangebiet zur Starkregenvorsorge vor, die im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt wurden.

Artenschutzprüfung Stufe I und II

Die Artenschutzprüfung kommt zum Ergebnis, dass Maßnahmen im und außerhalb des Plangebietes zum Artenschutz erforderlich sind und dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 29.01.2024 bis zum 29.02.2024 möglich unter:

<https://www.bcm-iserlohn.de/beteiligung.php>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

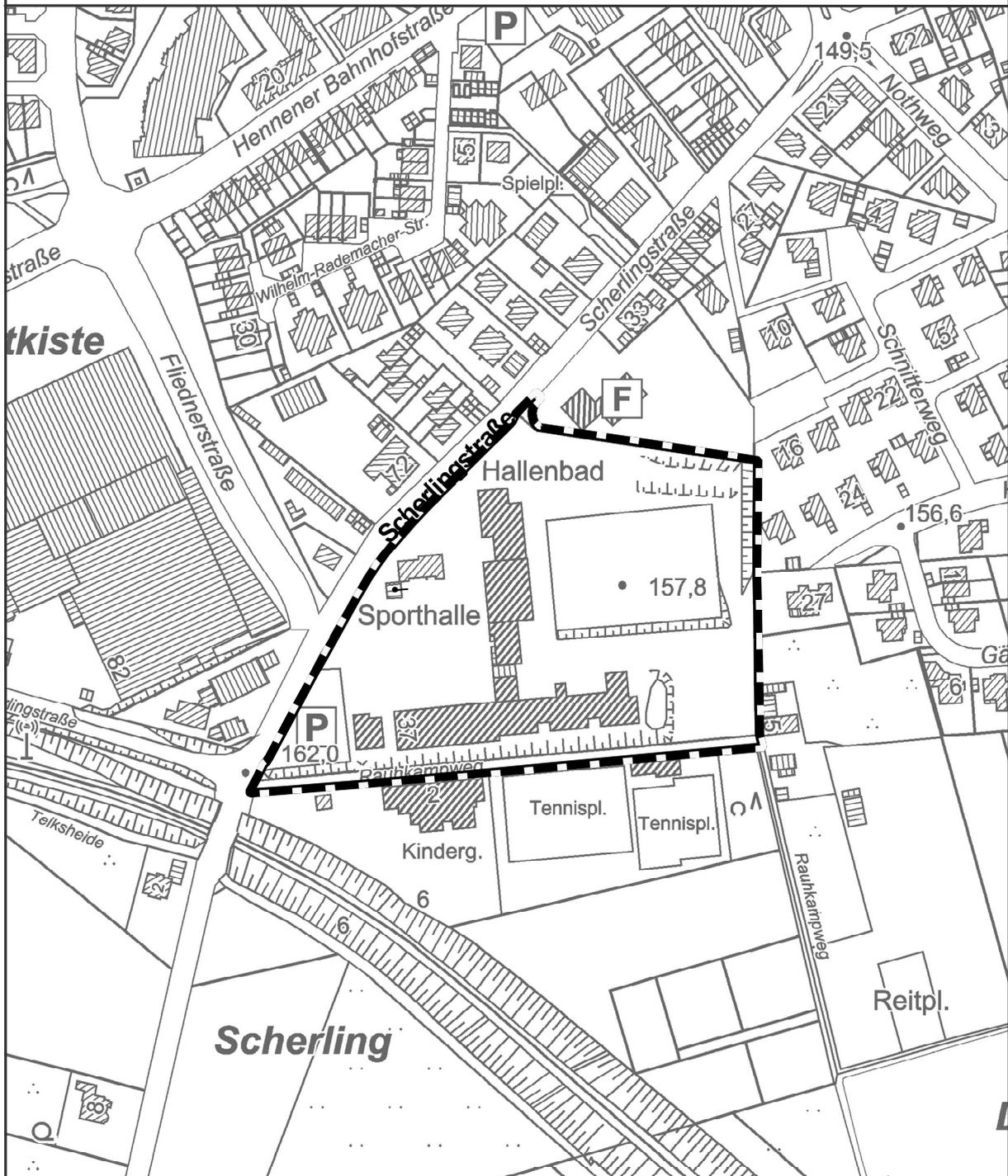
Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum bei der Stadt im Stadthaus Bömbergring, Bömbergring 37, Bereich Städtebau, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Iserlohn, 15.01.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 418 ehem. Hauptschule Hennen



Abgrenzung des Plangebietes 

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 10 „Markenfeld“ gem. § 2 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 26.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 10 „Markenfeld“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, um im Gewerbegebiet Markenfeld zukünftig die Ansiedlung von Betrieben auszuschließen, von denen eine hohe als unverträglich und unzulässig einzustufende Belastung des Umfelds ausgeht.

Der Geltungsbereich des Entwurfs liegt im Stadtteil Letmathe. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Umweltbericht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 10 eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet den gesonderten Teil B der Begründung zum Bebauungsplan. Dabei wurden unter Punkt 2 -Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen- die folgenden Schutzgüter berücksichtigt: Mensch, Fauna/Flora/Biotope/Artenschutz, Boden/Altlasten/Fläche, Wasser, Klima/Luft/Klimaschutz/Klimaanpassung, Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe I

Es liegt eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) vor, in welcher geprüft wurde, ob durch die Änderung Artenschutzbelange berührt werden. Artenschutzbelange sind durch diese Änderung nicht betroffen. Bei der Änderung handelt es sich lediglich um die Konkretisierung der Nutzungsmöglichkeiten im Gewerbegebiet Markenfeld.

Durch die Änderung des Bebauungsplans ist nicht von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen.

Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen:

- LWL – Archäologie für Westfalen
 - Hinweis zur Beachtung der Meldepflicht von Bodenfunden
- Versorgungsunternehmen (Amprion GmbH, Vodafone GmbH, Wasserwerke Westfalen GmbH, Telekom Deutschland GmbH)
 - Hinweis, dass Leitungen und Anlagen der genannten Versorgungsunternehmen durch die geplante Maßnahme nicht betroffen sind

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 29.01.2024 bis zum 29.02.2024 möglich unter:

<https://www.bcm-iserlohn.de/beteiligung.php>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

- Stadthaus Bömbergring, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Frau Schwarz, Tel. 02371-217/2354)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do. von 10:00 – 16:00 Uhr)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

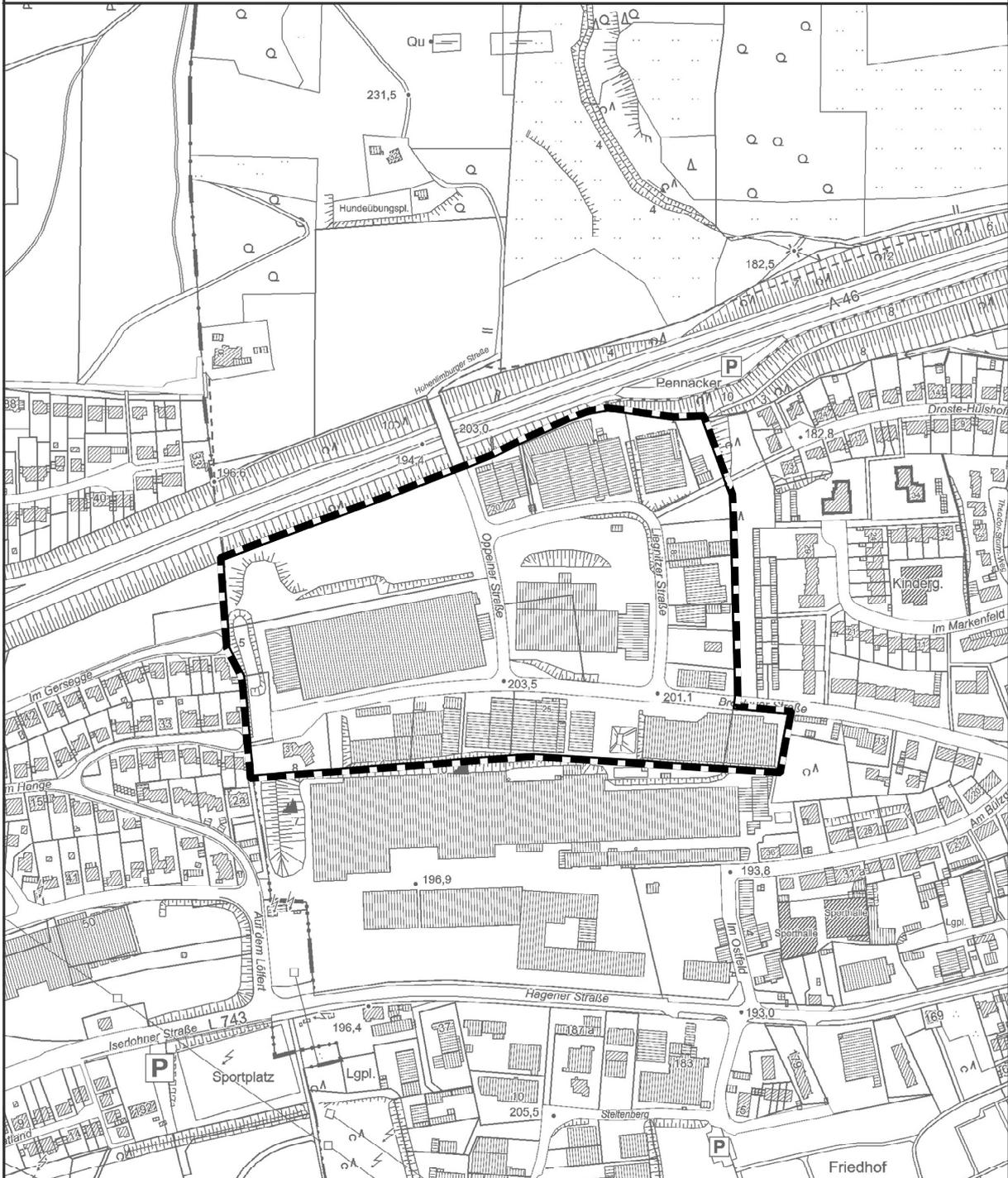
Iserlohn, 15.01.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. L10

Markenfeld

10. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes ■■■■■■■■■■

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung „Nördlicher Bereich der Max-Planck-Straße“ im Ortsteil Dröscheder Feld gem. § 2 BauGB Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 12.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in den Ortsteilen Dröscheder Feld und Griesenbrauck wird gem. § 2 BauGB beschlossen. Die beigefügten 3 Lagepläne werden Bestandteile des Beschlusses.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans steht im Zusammenhang mit der Entwicklung eines neuen Wohngebiets am Standort „Dröscheder Feld“. Dafür wird parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ gem. § 2 BauGB aufgestellt.

Auf der Fläche soll mittelfristig ein Stadtquartier entstehen, das in enger Nachbarschaft Raum zum Arbeiten, zum Wohnen und zum Leben bietet. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den überwiegenden Planbereich als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Bildung, Forschung und Verwaltung“ sowie als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen und Kindergarten“ dar. Um die geplanten Stadtentwicklungsziele auf dem Gelände der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne umzusetzen und hierfür das verbindliche Planungsrecht schaffen zu können, ist grundlegend die Änderung der bisher dargestellten Sonderbaufläche in eine Wohnbaufläche erforderlich.

Aufgrund der im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans zusätzlich erforderlichen zwei Rücknahmeflächen, besteht die 9. Änderung des Flächennutzungsplans aus folgenden 3 Teilgebieten, die sich über die beiden Ortsteile Dröscheder Feld und Griesenbrauck verteilen:

- Teilgebiet A – westlicher Entwicklungsbereich der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne
Das Teilgebiet umfasst den brach liegenden westlichen Teil der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne inkl. des nördlichen Teils der Max-Planck-Straße sowie das Grundstück der SASE gGmbH am nordwestlichen Rand.
- Teilgebiet B – Rücknahmefläche Kalkofen
Das Teilgebiet B am südlichen Rand des Ortsteils Dröscheder Feld eine nach Süden moderat ansteigende Hangfläche, die aktuell Teil des bestehenden Grünzugs entlang des Straßenzugs Igelstraße / Karl-Arnold-Straße ist.
- Teilgebiet C – Rücknahmefläche Griesenbrauck
Das Teilgebiet C umfasst eine Grundstücksfläche in zweiter Reihe im Südwesten des Ortsteils Griesenbrauck.

Folgende Planunterlagen / umweltrelevante Informationen können eingesehen werden:

- Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans
- Begründung zum Vorentwurf
- Umweltbericht (Teil B der Begründung)

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 29.01.2024 bis zum 16.02.2024 möglich unter:

<https://www.bcm-iserlohn.de/beteiligung.php>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

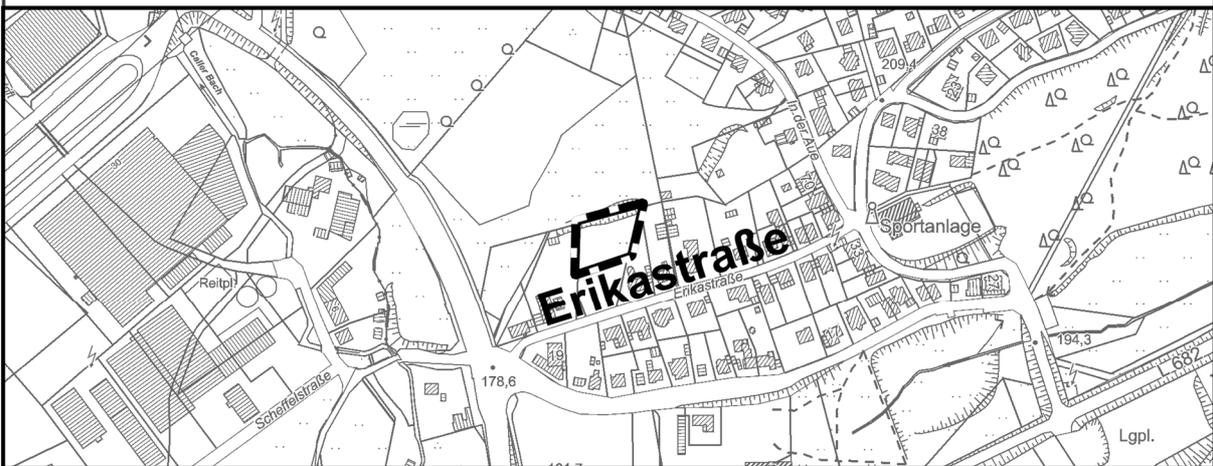
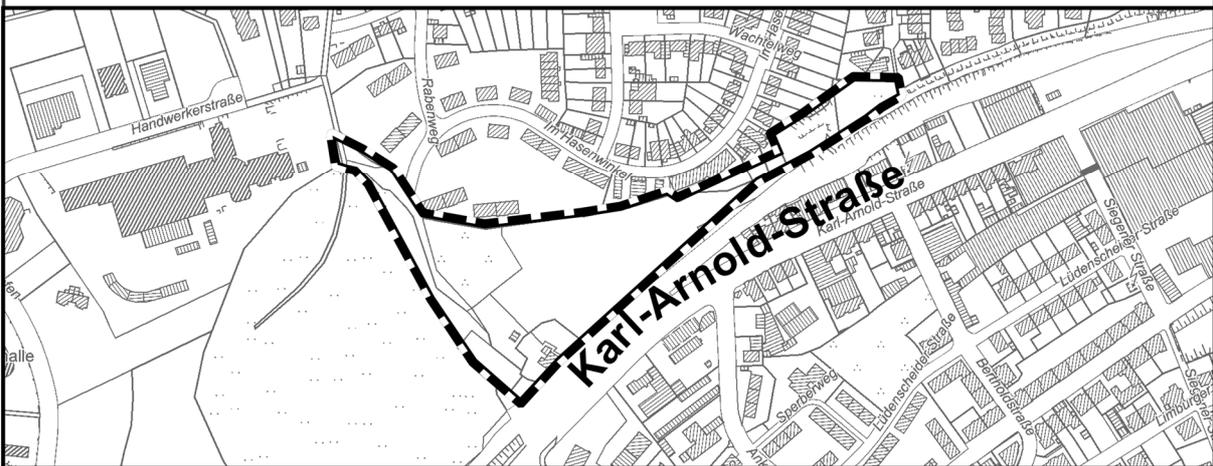
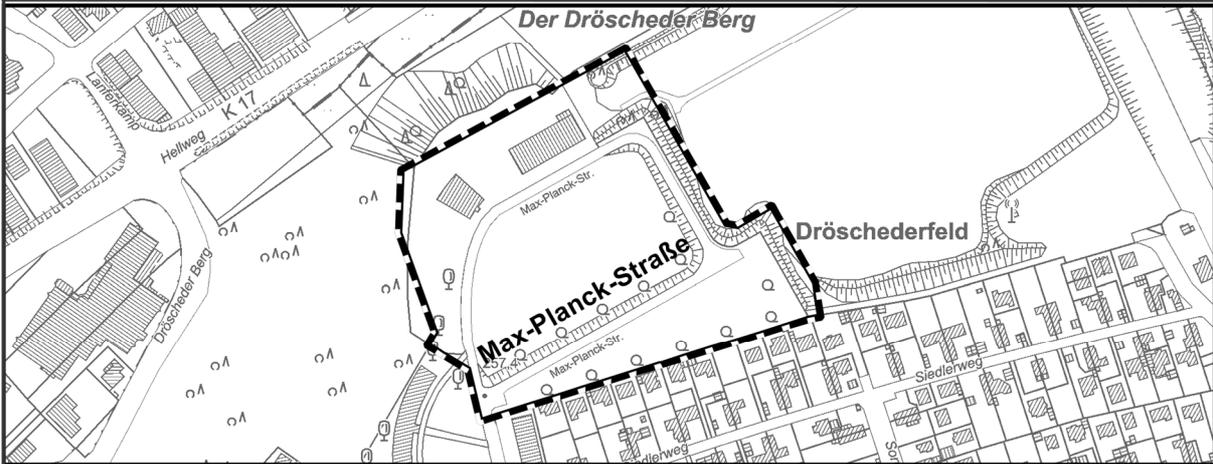
- Stadthaus Bömbergring, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Frau Schwarz, Tel. 02371-217/2354)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do. von 10:00 – 16:00 Uhr)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Iserlohn, den 15.01.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 9. Änderung Dröscheder Feld Teilfläche A- C



Abgrenzung des Plangebietes — — — — — — — — — —

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 449

„Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ gem. § 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 12.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 449 1. Änderung „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ gem. § 2 BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses

In Iserlohn-Dröschede ist auf dem Gebiet der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers geplant. Mittelfristig soll im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes eine Wohnbebauung sowie zugehörige Einrichtungen der Naherholung und Freizeitgestaltung entstehen.

Aufgrund der großen Ausdehnung des Plangebiets sowie zur Steuerung der zeitlichen Entwicklungsabfolge wird das Gebiet in einzelne Bauabschnitte gegliedert und entsprechend entwickelt. Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 449 soll die planungsrechtliche Grundlage für den 2. Bauabschnitt geschaffen werden.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 449 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ steht inhaltlich im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen können eingesehen werden:

- Städtebaulicher Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 449
- Konzeptbeschreibung zum Entwurf

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 29.01.2024 bis zum 16.02.2024 möglich unter:

<http://www.bcm-iserlohn.de/beteiligung.php>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

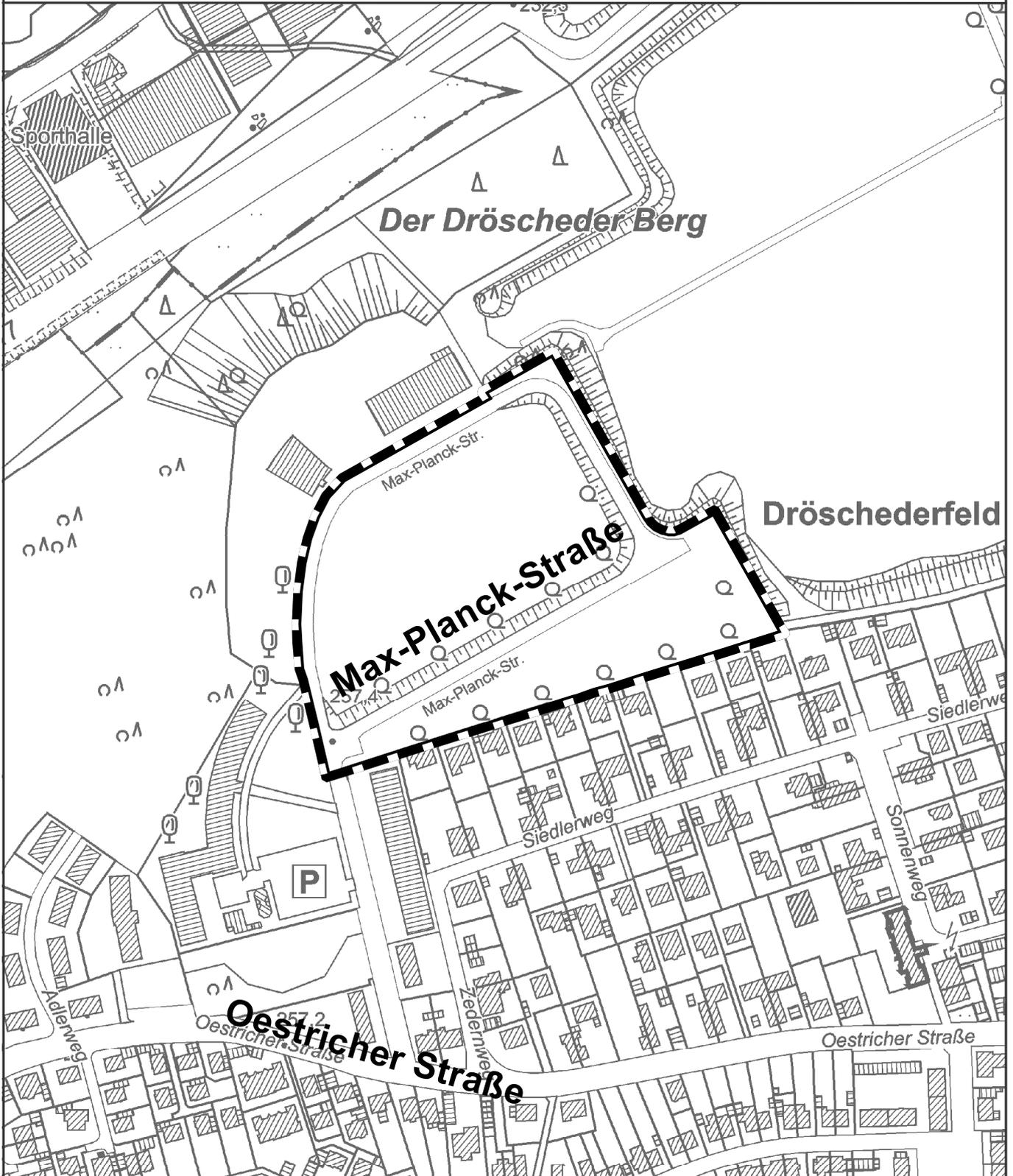
- Stadthaus Bömbergring, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Frau Schwarz, Tel. 02371-217/2354)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do. von 10:00 – 16:00 Uhr)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Iserlohn, den 15.01.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 449/1
Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße /
Bernhard-Hülsmann- Weg - westlicher Bereich



Abgrenzung des Plangebietes **-----**



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bahnweg“ - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) i. V. m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.

NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert wurde – mit seiner Begründung vom 01.09.2023 (in der Fassung der Fortschreibung vom 14.11.2023) als Satzung beschlossen.

Am 27.12.2023 ist diese Satzung in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Halver wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst. Von einer Darstellung als Grünfläche wird der Bereich in die Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Fläche für Entsorgungsanlagen für das Regenklärbecken berichtigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt zwischen der Katrineholmstraße, dem Bahnweg und der Südstraße (siehe Übersichtsplan).

<p>Darstellung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan</p>	<p>Planzeichenerklärung gemäß Planz 90</p> <p>Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und § 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO)</p> <p>W Wohnbauflächen (W) gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 BauNVO</p> <p>Grünflächen Fläche für die Landschaft gemäß § Absatz 2 Nr. 5a BauGB</p> <p>Grünflächen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5b BauGB</p> <p>Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserentsorgung Zweckbestimmung Abwasser: Regenklärbecken</p> <p>Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches</p>	<p>Lage der Berichtigung</p>
<p>Darstellung der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes</p>	<p>Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bahnweg“ wurde gemäß § 13a BauGB aufgestellt und erlassen. Der Rat hat am 11.12.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Bahnweg“ als Satzung beschlossen.</p> <p>Die Darstellung des Flächennutzungsplans wird im Wege der 6. Berichtigung angepasst. Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausfertigt.</p> <p>Halver, den 20.12.2023</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde am 17.01.2024 öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde der Ort genannt, an dem die Berichtigung auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann.</p> <p>Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird am Tag ihrer Bekanntmachung wirksam.</p> <p>Die 6. Berichtigung kann im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden an dem Tag der Bekanntmachung von jedermann dauerhaft eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.</p> <p>Halver, den 17.01.2024</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver gemäß § 2 i.V.m. § 13a BauGB für den Bereich Bahnweg / Katrineholmstraße</p>

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver kann im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann dauerhaft eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannte Berichtigung ist zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (<http://www.halver.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver wirksam.

HINWEISE

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 17.01.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



**Lärmaktionsplanung der 4. Runde
für die Stadt Balve
Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 47 d Abs. 3
Bundesimmissionsschutzgesetz**

In seiner Sitzung am 14.06.2023 hat der Rat der Stadt Balve die Fortschreibung des Lärmaktionsplans gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen.

Im Rahmen der Fortschreibung wurden im ersten Schritt die von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erstellten Lärmkarten für das Stadtgebiet Balve ausgewertet und die Ergebnisse zusammengefasst. In seiner Sitzung am 13.12.2023 hat der Rat der Stadt Balve diese Ergebniszusammenfassung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die erste Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Mit Bezug auf § 47 d Absatz 5 Bundesimmissionsschutzgesetz sind die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, um auf der Basis der Kartierungen der gegebenen Lärmsituation, Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar zu machen und zu regeln. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte (in NRW sind dies Städte und Gemeinden) in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig. Die Stadt Balve hat bereits zur 3. Runde einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser soll nun in Verbindung mit den aktualisierten Lärmkarten der Stufe 4 überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit nach § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen. Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die hier laufende erste Phase ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung: <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de>. In der Regel sind regionale, nationale oder grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (DTV >8.200 Kfz) zu betrachten.

Innerhalb der Stadt Balve wurden folgende Hauptverkehrsstraßen kartiert:

- **B515 (Nördliche Stadtgrenze bis AS K 26 Grübeck)**
 - Durchschnittliche Belastung Mio. KFZ/Jahr* – 3,85
 - Durchschnittliche Belastung KFZ/Tag* 10.500
- **B515 (AS K 26 Grübeck bis AS B 229 Sanssouci)**
 - Durchschnittliche Belastung Mio. KFZ/Jahr* - 3,35
 - Durchschnittliche Belastung KFZ/Tag** - 9.200
- **B229 (AS B 229 Sanssouci bis Wocklumer Allee)**
 - Durchschnittliche Belastung Mio. KFZ/Jahr* 4,85
 - Durchschnittliche Belastung KFZ/Tag** 13.300
- **B229 (Wocklumer Allee bis K 12 An der Kormke)**
 - Durchschnittliche Belastung Mio. KFZ/Jahr* 5,71
 - Durchschnittliche Belastung KFZ/Tag** 15.700
- **B229 (K 12 An der Kormke bis K 12 Mellener Straße)**
 - Durchschnittliche Belastung Mio. KFZ/Jahr* 4,18
 - Durchschnittlich Belastung KFZ/Tag** 11.500

*KFZ/Jahr = KFZ/Tag x 365

** auf die nächste Hunderterstelle gerundet

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, Problembereiche zu melden und Lösungsvorschläge zur Lärminderung zu formulieren.

Aufgrund der Beschlussfassung vom 13.12.2023 erfolgt die 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstellung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der 4. Runde in der Zeit vom

18.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024.

Während dieser Zeit können die betroffenen Bürgerinnen und Bürger die Ergebnisse der Lärmkartierung auf den Internetseiten der Stadt Balve unter www.balve.de in der Rubrik Wirtschaft und Bauen - Handlungskonzepte abrufen.

Zusätzlich liegen die Ergebnisse der Überprüfung der Lärmkartierung in dem o.g. Zeitraum im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Fachbereich Bauamt - Umweltschutz – Stadtentwicklung, Zimmer 45, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Während vorgenannten Zeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Lärmkartierung insbesondere schriftlich, per E-Mail an s.ohly@balve.de oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Balve, den 11.01.2024

Der Bürgermeister

gez.
H. Mühling



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

14. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 22.01.2024, 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 04.12.2023
2. Aktuelle Finanzsituation
- mündlicher Bericht –
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 04.12.2023
2. Mitteilungen
3. Anfragen
4. Vergabe Wiederaufbauplan

5. Vergabe Wiederaufbauplan
6. Vergabe Wiederaufbauplan

Altena (Westf.) 09.01.2024

Kober
Bürgermeister

3. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung

4. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 10.01.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer



Stadt
Lüdenscheid

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung
des Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 22.01.2024, 17:30 Uhr,
im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Berichts- und Beschlusskontrolle
3. Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 einschließlich Haushaltssicherungskonzept
Vorlage: 285/2023
4. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 287/2023 - **wird nachgereicht** -
5. Kommunale Wärmeplanung
Vorlage: 002/2024
6. Mitgliederversammlung 2024 des Städtetages Nordrhein-Westfalen in Neuss
Vorlage: 284/2023 - **wird nachgereicht** -
7. Antrag Fraktion DIE LINKE vom 04.01.2024; Übernahme der Büromaschinen-Exponate von Ulrich Baberg
8. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Vertragsangelegenheiten



Amtliche
Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Am Dienstag, dem 23.01.2024, 17:00 Uhr, findet in der Alten Casino am Sauerlandpark, Platanenallee 14, 58675 Hemer, die 21. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.12.2023
4.	Eingänge für den Rat
5.	Haushalt 2024/2025; Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hemer für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 Vorlage: 10/2024-1021
6.	Befreiung gemäß § 116a der Gemeindeordnung NRW zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für 2022 Vorlage: 10/2023-0961
7.	Informationsbroschüre zur Hundehaltung in Hemer; Antrag der FDP vom 23.10.2023 Vorlage: 10/2024-1012
8.	Mitteilungen des Bürgermeisters
9.	Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil werden zwei Auftragsvergaben behandelt.

Hemer, 11.01.24

gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister



Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg im Bereich Reichsstraße/Mittelstraße/Poststraße/Brauckstraße/Bachstraße

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt in den nächsten Monaten in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch. Mit diesen Neuvermessungen soll die geometrische Grundlage der Liegenschaftskarte (Katasterzahlenwerk und Katasterkartenwerk) verbessert werden.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der Grundstücke und die Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungsstruppe von dem Recht zum Betreten der Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 15.01.2024

Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
S. Rose

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.